

Mediation:

Mag Daniela Christandl-Zangrando

Cyberstalking / Cybermobbing Krankheitsbild oder kriminelle Energie?

Vortrag von RA Dr. Harald Christandl

Cyberstalking & Cybermobbing

I. Begriffsbestimmung	4
A. Cyberstalking.....	4
B. Cybermobbing.....	4
II. Gesetzliche Grundlage	5
A. Cybercrime.....	5
1. Cybercrime ieS.....	5
2. Cybercrime iwS.....	5
3. Identitätsverschleierung.....	6
B. Cyberstalking.....	6
1. Zurechnungsunfähigkeit.....	7
C. Cybermobbing.....	7
III. Begriff	8
IV. Typen des Stalkings	9
A. Fan-Stalking.....	9
B. Ex-Partner-Stalking.....	10
C. Rache-Stalking.....	10
V. Arten des Cyberstalkings	10
A. Stalking by Proxy.....	10
B. Landesgrenzen.....	11
C. Corporate-Stalking.....	11
D. Politisch motiviertes Stalking.....	11
VI. Methoden	12
A. Cyberstalkingmethoden.....	12
1. E-Mail Stalking.....	12
2. Internet-Stalking.....	12
3. Stalking durch SMS oder Telefonanrufe.....	12
B. Cybermobbingmethoden.....	13
1. Nutzung der Telekommunikation.....	13
2. Nutzung eines Computersystems.....	13
VII. Äußere Tatseite	13
A. Cyberstalking.....	13

1. Beharrlichkeit.....	14
2. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung.....	15
B. Cybermobbing.....	16
1. Mindestintensität.....	16
2. Mindestpublizität.....	16
3. Mindestdauer.....	16
VIII. Behebungsweisen.....	17
A. Cyberstalking.....	17
B. Cybermobbing.....	17
IX. Qualifikationen.....	17
A. Cyberstalking.....	17
B. Cybermobbing.....	18
X. Versuch.....	18
A. Cyberstalking.....	18
B. Cybermobbing.....	18
XI. Beteiligung.....	18
A. Cyberstalking.....	19
B. Cybermobbing.....	19
XII. Konkurrenzen.....	20
A. Cyberstalking.....	20
B. Cybermobbing.....	21
XIII. Zuständigkeit.....	22
A. Cyberstalking.....	22
B. Cybermobbing.....	23
XIV. Verfolgungsvoraussetzung.....	23
A. Cyberstalking.....	23
B. Cybermobbing.....	23
XV. Diversion.....	23
A. Cyberstalking.....	23
XVI. Weitere Maßnahmen bei Cyberstalking.....	24
A. Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre.....	24
1. Verschulden.....	26
2. Wiederholungsgefahr.....	26
3. Befristung.....	27

4. Sicherheitsleistung	27
5. Kostenersatz.....	27
6. Aufhebung.....	27
7. Vollziehung	28
8. Anerkennung sowie Vollziehung im Ausland.....	28
B. Gefahrenabwehr.....	28
XVII. Opferschutzeinrichtungen	29
A. Verstoß	29

I. Begriffsbestimmung

A. Cyberstalking

Bei dem Begriff „Cyber“ wird Bezug auf eine **virtuelle Welt** genommen. Hierbei geht man davon aus, dass im Rahmen dieser virtuellen Welt, nicht dieselben Regeln gelten, als es in der Realität der Fall ist. Der aus dem englischen Sprachraum stammende **Begriff** „Stalking“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der **Jägersprache**. Denn ursprünglich bedeutete dies, wie bereits aus der Entscheidung 7 Ob 138/16v ersichtlich *„sich an ein Wild heranzupirschen, dieses zu jagen oder zu verfolgen“*. Des Weiteren hat der oberste Gerichtshof in seiner zuvor genannten Entscheidung erläutert, dass die juristische Terminologie hierbei ein *„zwanghaftes Verfolgen, Nachstellen und Belästigen einer Person oder das Ausüben von Psychoterror“* versteht.

Hierbei wird es geradezu als **Ziel** der Stalkerin oder des Stalkers angesehen, durch ihre oder seine ständigen und anhaltenden Handlungen, mittels derer sie ihr Opfer oder aber auch er sein Opfer verfolgt, den **Kontakt** mit ihr oder ihm aufzuzwingen und eine **Einschränkung** der Selbstbestimmung des Opfers zu bewirken.

Somit ist eindeutig, dass eine lediglich **einmal** vorgenommene Handlung, genauso wie eine lediglich über einen kurzen Zeitraum anhaltende Belästigung, keineswegs als ausreichend zur Verwirklichung der Stalkinghandlung angesehen wird.

Jedoch ist für die Erfüllung des Tatbestands nach § 107a StGB die **Wiederholung** einer solchen Handlung umso **geringer** sowie der Zeitraum ebenso um einiges **kürzer**, desto **stärker** der jeweilige **Angriff** ist.

B. Cybermobbing

Cybermobbing hat, zumindest nach *Kratzer*, folgende Definition: *„jedes Verhalten, das von Individuen oder Gruppen mittels elektronischer oder digitaler Medien ausgeführt wird und wiederholt feindselige oder aggressive Botschaften vermittelt, die die Absicht verfolgen, anderen Schaden oder Unbehagen zu bereiten.“*

II. Gesetzliche Grundlage

A. Cybercrime

Neben dem bereits erwähnten und in § 107a StGB verankerten **Cyberstalking**, fällt u.a. ebenso der widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem nach § 118a StGB, die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses nach § 119 StGB, das missbräuchliche Abfangen von Daten nach § 119a StGB, die Datenbeschädigung nach § 126a StGB, die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems nach § 126b StGB, der Missbrauch von Computerprogrammen nach § 126c, der betrügerische Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a StGB, die Datenfälschung nach § 225a StGB, die Kinderpornographie nach § 207a StGB sowie und die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen nach § 208a StGB unter den Begriff **Cybercrime**.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es **drei** verschiedene **Definitionen** des Cybercrimes gibt:

1. Cybercrime im engeren Sinn

Hiermit sind all jene Delikte gemeint, die es in **keiner Art und Weise offline** gibt und man somit lediglich online ausführen kann. Hierunter versteht man beispielsweise das Hacking.

2. Cybercrime im weiteren Sinn

Hierbei ist es sehr wohl möglich, dass die Ausübung verschiedener Gestalten der Verwirklichung dieses Delikts **nicht nur online**, sondern auch offline gibt. Darunter versteht man beispielsweise den Kreditkartenmissbrauch.

Hierunter fällt sohin ebenso das **Cyberstalking** sowie das **Cybermobbing**.

3. Identitätsverschleierung

Bei der Verwirklichung dieser Delikte bedient sich die Täterin oder der Täter anderer Identitäten bzw. geht **anonym** vor. Hierunter fällt beispielsweise „*die Verbreitung von nationalsozialistischen Gedankengut*“ im Rahmen der sozialen Medien.

B. Cyberstalking

Seit mehreren Jahren war das Stalking bereits in Amerika bekannt und breitete sich ebenso in Europa aus, was Anlass dazu gab, auch in Österreich eine diesbezügliche Strafbestimmung zu normieren. Durch das **StRÄG 2006** wurde nicht nur der Straftatbestand des § 107 a StGB im Rahmen des dritten Abschnitts des StGB unter den **strafbaren Handlungen gegen die Freiheit** (Freiheitsdelikte), sondern auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer **einstweiligen Verfügung** gemäß § 382g EO und die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme einer **Betreuung** entsprechend § 25 Abs. 3 SPG verankert. Dabei erfolgte das **Inkrafttreten** der genannten Bestimmungen mit **01.07.2006**.

Der aktuelle **Anti-Stalking-Paragraf** sieht Folgendes vor:

„§ 107 Abs. 1 Wer eine Person wiederrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Abs. 2 Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

- 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,*
- 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,*
- 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,*
- 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder*
- 5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.*

Abs. 3 Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. “

Hierbei handelt es sich nicht - wie **ursprünglich** geplant - um ein **Erfolgsdelikt**, sondern um ein **schlichtes Tätigkeits-** sowie ein **Gefährdungseignungsdelikt** in Bezug auf die Hinderung an der Lebensführung. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass im Rahmen der Z. 1 sowie Z. 2 bestimmte **Zwischenerfolge notwendig** sind.

1. Zurechnungsunfähigkeit

Da im Falle der (ausschließlichen) **Verwirklichung** des § 107a StGB lediglich eine **Freiheitsstrafe** von **bis zu einem Jahr** droht, ist es **nicht möglich**, die Täterin oder den Täter, die oder der nicht **zurechnungsfähig** ist, in eine **Anstalt**, die für geistig abnorme Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher zuständig ist, einzuweisen.

C. Cybermobbing

Bevor es zu einer **Statuierung** des § 107c StGB durch das **StRÄG 2015** kam, war das **Cybermobbing** von einigen **Straftatbeständen** **erfasst**. Neben der üblen Nachrede, Beleidigung etc. war hiervon insbesondere der § 107a StGB, der das Stalking normiert, betroffen.

Dass trotz dieser Tatsache, die bestehenden Gesetze nicht ausreichend waren, ergab sich vor allem aus materiellrechtlichen sowie prozessrechtlichen Erwägungsgründen. Es war nämlich keine Option gegeben, womit man die Straftat des Cybermobbings als Ganzes hätte erfassen können, da kaum die Option bestand, dass sich das Opfer von solch einer starken Belästigung, die auf elektronischem Wege erfolgte, auch zurückziehen kann.

III. Begriff

Angesichts dieser Regelung wird deutlich, dass das Gesetz einen großen Raum für Interpretationen freilässt.

Bemerkbar ist, dass seit dem **Inkrafttreten** des § 107a StGB im Jahr 2006 die Anzahl der zur **Anzeige** gebrachten **Stalkingfälle** weit **gestiegen** ist. Immerhin handelt es sich hierbei jährlich um rund 2.000 Anzeigen, wovon jedoch lediglich zirka ein **Zehntel** tatsächlich **verurteilt** wird.

Im Zusammenhang mit dem Begriff des Cyberstalkings ist darauf zu achten, dass es sowohl Cyberstalking im engeren bzw. eigentlichen Sinn, als auch Cyberstalking im weiteren Sinn gibt. Denn einige Delikte die man unter dem Tatbestand der Computerkriminalität einordnen kann, fallen ebenso unter Cyberstalking. Es ist von großer Relevanz die verschiedensten

Delikte genauestens Auseinanderzuhalten, da eine genaue Abgrenzung zwischen der Internetkriminalität sowie Cybercrime auf nationaler Ebene zum nunmehrigen Zeitpunkt keineswegs möglich ist. Zum gegebenen Zeitpunkt ist es daher möglich, sämtliche kriminellen Handlungen, welche man durch Nutzung eines IT Netzwerks verwirklicht, als Cybercrime zu bezeichnen. Daher fällt neben dem Cyberstalking u. a. ebenso der Cyberterrorismus sowie auch das Cybermobbing darunter

Nach *Huber E.* fällt unter Cyberstalking ein engeren bzw. eigentlichen Sinn sohin wie folgt:

„jene Verhaltensweisen, die die persönliche Freiheit, konkret die Willensbildungsfreiheit oder die Freiheit der Willensbetätigung, unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel beeinträchtigen. Damit erfasst der Terminus Cyberstalking ieS neben Drohungen und Nötigung auch Handlungen, die aufgrund ihrer Kontinuität und Dauer zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung führen. Hingegen enthält der Begriff Cyberstalking iwS neben Angriffen auf Computersysteme und ehrenrührige Veröffentlichungen auf Webseiten, in Online-Foren oder in Social Network Profilen auch unliebsame Veröffentlichungen von Fotos.“

Jedoch ist darauf zu achten, dass es **weder** eine **einheitliche Legaldefinition** des Begriffs **Cybercrime** noch des Begriffs **Cyberstalkings** gibt.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass zwischen leichteren und schwereren Fällen des Stalkings eine Differenzierung vorgenommen wird. Die **leichteren Formen verwirklichen** den bereits genannten **§ 107a StGB**, wohingegen die **schwereren** Fälle immer wieder **andere Straftatbestände** wie Nötigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Drohung, Beleidigung etc. verwirklichen.

IV. Typen des Stalkings

Es gibt eine Vielzahl an verschiedenen **Typen** von Stalkerinnen und Stalkern die im Rahmen der Kriminologie Bekanntheit erlangt haben.

A. Fan-Stalking

Eine der wohl bekanntesten Stalkingtypen ist das Fan-Stalking, bei der **Prominente** belästigt werden.

B. Ex-Partner-Stalking

Zu den häufigsten Fällen dürfte allerdings das Ex-Partner-Stalking zählen. Hierbei handelt es sich um eine Partnerin oder einen Partner die oder der **aufgrund des Beziehungsendes**, um wieder mit der ehemaligen Lebensgefährtin oder dem ehemaligen Lebensgefährten **zusammen zu kommen** oder aber auch lediglich aufgrund von **Rachegelüsten**, diese oder diesen belästigt.

C. Rache Stalking

Dieser Typ des Stalkings dient rechtlichen Streitigkeiten oder Streitigkeiten im Rahmen der **Nachbarschaft**.

V. Arten des Cyberstalkings

Durch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme via Internet haben sich viele Möglichkeiten miteinander Kontakt aufzunehmen entwickelt. Hierbei ist es ebenso möglich, anonym Personen zu kontaktieren und hat dies die Tür zur Begehung krimineller Machenschaften geöffnet.

Es wird vielfach vertreten, dass es sich beim Cyberstalking um eine neue Art des Stalkings handelt, wobei das Stalking hierdurch eine **Ausdehnung** wiederfährt. Hierbei wird vertreten, dass eine E-Mail einem handschriftlichen Brief, der den Zweck des Stalkings dient, gleichzusetzen ist. Ebenso wird jedoch vertreten, dass es sich beim Cyberstalking um eine völlig **neue Art der kriminellen Vorgehensweise** handelt.

A. Stalking by Proxy

Es ist auch keinesfalls ungewöhnlich, dass Cyberstalkerinnen oder Cyberstalker **andere** Personen damit **beauftragen**, ihre Opfer ebenso zu **stalken**.

B. Landesgrenzen

Ein wesentlicher Unterschied zu dem Stalking in persona ist, dass die Stalking-Handlungen **über Landesgrenzen** und gar Kontinente hinausgehen können.

C. Corporate Stalking

Häufig verfolgen Cybestalkerinnen sowie Cyberstalking durch die Verwirklichung zahlreicher Stalkinghandlungen durchaus ein strategisches Ziel. Hierbei können juristische Personen eine große Rolle spielen, die nicht ein Stalkingopfer darstellen können, sondern ebenso selbst Stalkinghandlungen setzen können, wodurch sie das Interesse verfolgen, andere (womöglich konkurrierende) **Unternehmen anzugreifen**. Hierbei entspricht es jedoch bereits des Corporate Stalkings, wenn sich ein Unternehmen dazu entscheidet, zum Zwecke des **Betruges Waren** zu einem **geringen Preis** online anzubieten, wodurch andere juristische Personen einen **finanziellen Nachteil** haben.

D. Politisch motiviertes Stalking

Diese, ebenso als ‚Hactivism‘ bekannte Stalkingart ist eigentlich als eine Art des **Terrorismus** anzusehen. Hierbei werden politische Handlungen gesetzt, indem Homepages von Unternehmen oder aber auch von **Behörden** angegriffen werden.

VI. Methoden

A. Cyberstalkingmethoden

1. E-Mail-Stalking

Diese Variante der Verwirklichung des Cyberstalkings erfolgt im Wege des E-Mail-Verkehrs. Hierdurch ist es nicht nur möglich, eine Belästigung in den verschiedensten erdenklichen Weisen durchzuführen, sondern können so auch Viren übermittelt werden.

Hierbei gilt jedoch, dass der Tatbestand des Cyberstalkings **nicht** bereits mit der **Übermittlung** zahlreicher **SPAM-Nachrichten** verwirklicht ist, sondern muss das Opfer hierdurch **bedroht** werden.

Seit der Entwicklung der Technologie, ist jedoch ein **Rückgang** des **Stalking** auf **postalischem Weg** verzeichnet worden.

2. Internet-Stalking

Die Übermittlung einer E-Mail erfolgt lediglich an bestimmte Adressaten, wohingegen durch das Internet-Stalking eine **Vielzahl** an unbestimmter Personen die **Stalkinghandlung** wahrnehmen können.

3. Stalking durch SMS oder Telefonanrufe

Da heutzutage eine Vielzahl an Personen bereits über ein Mobiltelefon verfügt, ist dies wohl die häufigste Variante des Stalkings.

B. Cybermobbingmethoden

Jede Tathandlung muss durch die **Nutzung der Telekommunikation** oder aber auch durch die Nutzung des **Computersystems** gesetzt werden. Des Weiteren ist neben einem **Mindestmaß** an **Publizität**, ebenso eine **Mindestintensität** sowie eine zumindest notwendige **Dauer** der Setzung dieser Handlung notwendig, um den Tatbestand des Cybermobbing zu erfüllen.

1. Nutzung der Telekommunikation

Von jener Variante der Tatbegehung ist nach hM „*jeder technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen erfasst.*“

2. Nutzung eines Computersystems

In § 74 Abs. 1 Z. 8 StGB befindet sich eine explizite Definition eines Computersystems. Demnach sind mit einem „*Computersystem sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen*“ gemeint.

VII. Äußere Tatseite

A. Cyberstalking

Im Rahmen des § 107a StGB ist klar definiert, dass jemand der eine Person „widerrechtlich **beharrlich** verfolgt“ zu bestrafen ist. Hierbei wird diese beharrliche Verfolgung im Abs. 2 dahingehend konkretisiert, als dass eine beharrliche Verfolgung dann erfüllt ist, wenn eine Person in einer Weise verfolgt wird, die geeignet ist, diese in ihrer Lebensführung **unzumutbar zu beeinträchtigen** durch ein entsprechendes, über einen **längeren Zeitraum** hinweg **anhaltendes Verhalten**, und hierfür eine der **5 taxativ** aufgezählten **Weisen** nutzt.’

Problematisch ist hierbei, dass sowohl die unzumutbare Beeinträchtigung sowie auch der notwendige längere Zeitraum keine Definition wiederfahren haben.

1. Beharrlichkeit

Hierbei ist zu beachten, dass zur Erfüllung der Beharrlichkeit ebenso eine bestimmte **Regelmäßigkeit** vorausgesetzt wird, da ein zu großer zeitlicher Abstand zur Folge haben kann, dass das Erfordernis der Beharrlichkeit nicht erfüllt ist.

Durch den Begriff „fortgesetzt“ ist jedoch eindeutig, dass das wiederholte Tätigwerden vorausgesetzt wird. Somit ist klar, wie bereits oben erwähnt, dass eine lediglich **einmal** vorgenommene **Handlung** genauso wie eine lediglich über einen kurzen Zeitraum anhaltende Belästigung **keineswegs** als **ausreichend** zur Verwirklichung der Stalkinghandlung angesehen wird.

Jedoch ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für die Erfüllung des Tatbestands nach § 107a StGB die Wiederholung einer solchen Handlung umso geringer sowie der Zeitraum ebenso um einiges kürzer, desto stärker der jeweilige Angriff ist.

Ebenso von großer Relevanz ist die durch die Tathandlung erfolgte Belastung der gefährdeten Partei. Diese ist nicht nur von der **Art** sowie der **Schwere** der jeweils gesetzten Handlungen, sondern auch von dem **Inhalt** abhängig. Des Weiteren ist hierbei ebenso die **Dauer** und **Anzahl** sowie die **Zeitabstände** zwischen den Tathandlungen zu bedenken.

Eine Richtlinie bei schweren Fällen könnte die Dauer von zumindest einem Monat sowie der Ausübung dreier einzelnen Handlungen sein. Im Fall von leichteren Fällen hingegen bei der Setzung zumindest zehn Einzelhandlungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen.

2. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung

Hierbei ist zu beachten, dass die gesetzten **Handlungen** lediglich dazu **geeignet** sein müssen, das Opfer unzumutbar in seiner Lebensführung zu **beeinträchtigen** und eine **tatsächliche** Beeinträchtigung **nicht notwendig** ist. Es ist lediglich vorausgesetzt, dass dieses typisch als hierfür **geeignet** angesehen wird. Somit handelt es sich um ein **potentielles Gefährdungsdelikt**.

Hierbei muss im Wege einer **ex-ante** Betrachtungsweise darauf geachtet werden, ob der **durchschnittliche „Maßmensch“**, in derselben Situation und der Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, deshalb die Gestaltung seines **Lebens verändert** hätte. Zu einer solchen Veränderung zählt beispielsweise die Änderung der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer, des Wohnortes oder auch nur die Tatsache, dass man seither die Wohnung nicht allein verlässt.

Bei der Frage, ob eine **Unzumutbarkeit** vorliegt oder nicht, wird eine **Interessenabwägung** zwischen jenen des Opfers und der Täterin bzw. des Täters vorgenommen. Dabei wird angenommen, dass eine Zumutbarkeit dann nicht mehr angenommen werden kann, soweit hierdurch ein Persönlichkeitsrecht, das auf Verfassungsebene geschützt ist, berührt wird. Hierbei muss jedoch auch beachtet werden, um wen es sich bei dem Opfer handelt, da **Personen**, die in der **Öffentlichkeit** stehen, mehr **zumutbar** ist.

B. Cybermobbing

1. Mindestintensität

Auch hier ist, genauso wie im Fall des Cyberstalkings, darauf zu achten, ob die gesetzte Tat dazu geeignet ist die **Beeinträchtigung** der **Lebensführung** zu verwirklichen und gilt auch hier, dass darauf zu achten ist, ob auch einem durchschnittlichen Menschen eine solche Beeinträchtigung wiederfahren wäre.

2. Mindestpublizität

Hierbei muss für eine **größere Anzahl** an Personen, die Verletzung der Ehre oder aber auch die **Verletzung** der Privatsphäre mitbekommen. Eine solche größere Anzahl ist entsprechend **hL.** dann gegeben, wenn ausgenommen vom Opfer sowie der Täterin oder dem Täter **zehn** weitere **Personen** hiervon Kenntnis erlangen.

3. Mindestdauer

Hierbei ist ebenso wie es beim § 107a StGB der Fall ist, eine Tathandlung vorausgesetzt die über eine **längere Dauer** hinweg durchgesetzt wird.

Auch hier führt die einmalige Ausführung einer Cybermobbinghandlung somit nicht zu einer Strafbarkeit nach § 107c StGB.

VIII. Begehungsweisen

A. Cyberstalking

Im § 107a StGB befinden sich 5 taxativ genannte Begehungsweisen, wobei jede einzelne rechtlich gleichwertig ist. Hierbei ist ein **alternatives Mischdelikt** gegeben.

B. Cybermobbing

Im § 107c Abs. 1 StGB sind zwei verschiedene Varianten der Tatbegehung genannt. Auch diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass diese rechtlich gleichwertig sind. Hierbei ist ebenso ein **alternatives Mischdelikt** gegeben.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei „um ein *potentielles (abstraktes) Gefährdungsdelikt*“ handelt.

IX. Qualifikation

A. Cyberstalking

Erst in Folge des **StRÄG 2015** kam es zur Verankerung einer **Geldstrafdrohung** als **Alternative**, sowie zur Verankerung einer **Selbstmordqualifikation**.

B. Cybermobbing

Auch im § 107c StGB wurde eine solche **Selbstmordqualifikation** verankert. Hierbei handelt es sich um eine **Erfolgsqualifikation**.

X. Versuch

A. Cyberstalking

Beim § 107a StGB handelt es sich um ein **Dauerdelikt**. Die fünf taxativ aufgezählten Begehungsweisen sind somit erst formell vollendet, sollten bereits die notwendigen **Tathandlungen wiederholt** und über einen längeren **Zeitraum** gesetzt worden sein. Soweit dies **nicht** bereits **erfolgt** ist, befindet man sich noch im Stadium des **Versuchs**.

Bei solchen Delikten, die sich in mehrere **Akte** gliedern, gibt verschiedene Rechtsmeinungen, wann der Versuch bereits erfüllt ist.

Die Möglichkeit eines **Rücktritts**, der zur **Straflosigkeit** führt, ist hierbei lediglich dann gegeben, wenn dies **vor Erfüllung** der notwendigen **Dauer** sowie der **Intensität** bzw. der notwendigen **Wiederholungen** geschieht.

B. Cybermobbing

Auch beim § 107c StGB handelt es sich um ein Dauerdelikt.

Hierbei ist darauf zu achten., dass für den Fall, dass eine Ex-Partnerin oder ein Ex.Partner etwas beleidigendes, beispielsweise auch Instagram, **postet** und sind nach nur **wenigen Minuten** dazu entschließt, dieses Posting zu **entfernen**, besteht die Möglichkeit eines **Rücktritts** und einer hierdurch eintretenden **Straffreiheit** nach § 16 Abs. 1 StGB.

XI. Beteiligung

A. Cyberstalking

In Bezug auf § 107a StGB ist sowohl eine **Bestimmungs-** als auch eine **Beitragstäterschaft möglich**. Hierbei muss der objektive Tatbeitrag genauso wie der **Vorsatz** sich über die **gesamten Tathandlungen** erstrecken und nicht lediglich über eine einzelne Handlung. Jedoch gilt für den Fall, dass jemand lediglich zu **einzelne Stalkinghandlungen anstiftet** oder hierzu **beiträgt**, **straflos** bleibt, dies **sogar** wenn er **Kenntnis** darüber hat, dass bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl an **Stalkinghandlungen** durch die unmittelbare Täterin oder den unmittelbaren Täter gesetzt wurden.

B. Cybermobbing

Auch wenn bei einem solchen Delikt die **Begehung** durch eine **Unterlassung nicht möglich** ist, nach hA, da es sich um ein **potentielles Gefährdungsdelikt** handelt, ist ein **Beitrag** durch ein **Unterlassen möglich**, sollte es sich beispielsweise um eine **Erziehungsberechtigte** oder einen Erziehungsberechtigten handeln, die oder der **trotz Kenntnis** einer solchen Mobbinhandlung das Kind nicht dazu auffordert, das entsprechende **Posting zu entfernen**.

Eine **Beteiligung** am Cybermobbing nach § 107c StGB ist auch hier entsprechend der allgemeinen Bestimmung des § 12 StGB möglich. Auch hierbei ist es notwendig, dass sich der **Vorsatz**, zumindest was den **objektiven Tatbeitrag** anbelangt, auf die **vollständige elektronische Mobbinghandlung** bezieht und **keineswegs** lediglich auf **einzelne elektronische Mobbinghandlungen**. Auch hierbei gilt, dass die Beitragstäterin oder der Beitragstäter sich **nicht strafbar** macht, wenn er sich dazu entscheidet, lediglich an **einzelnen Mobbinghandlungen** mitzuwirken, **selbst** bei **Wissen** hierüber.

In Bezug auf das Cybermobbing ist darauf zu achten, dass selbst die Betreiberin oder der **Betreiber** des ISP oder aber auch des sozialen Netzwerks für eine Cybermobbinghandlung, die durch eine **Fremde** oder einen Fremden **gesetzt** worden ist, belangt werden kann, sollte sie oder er es **unterlassen** haben, nach den **Regelungen der Haftungsfreistellungsregeln** nach § 13 Abs. 1 ECG zu handeln.

Es ist darauf zu achten, dass die **Tätermehrheit** in Bezug auf **einzelne Cybermobbinghandlungen** sehr herausfordernd sein kann, wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass **ohne** das **Zusammenwirken** der jeweiligen Personen eine solche Erreichung der Erfordernisse einer diesbezüglichen **Strafbarkeit**, wie der Mindestintensität, **nicht** gegeben wäre.

XII. Konkurrenzen

A. Cyberstalking

Soweit das Stalking lediglich eine **typische Begleitstat** darstellt, **tritt** der **Tatbestand** der beharrlichen Verfolgung nach § 107a StGB **hinter** die jeweilige verwirklichte Tat. Hierbei kann es sich um Körperverletzung, gefährliche Drohung, Hausfriedensbruch etc. handeln.

Ebenso wird durch die Verwirklichung des § 107a StGB die sexuelle Belästigung gemäß § 218 StGB verdrängt.

Für den Fall, dass Stalking jedoch mit **Cybermobbing** nach § 107c StGB zusammentrifft, gilt jedoch, dass eine **echte Konkurrenz** gegeben ist. Grundsätzlich tritt die Täterin oder der Täter im Fall von Cybermobbing, anders als beim Stalking mit dem Opfer nicht in Kontakt.

B. Cybermobbing

Hierbei ist darauf zu achten, dass für den Fall, dass die Täterin oder der Täter den **Selbstmordversuch** oder aber den **Selbstmord** des Opfers nach § 107c Abs. 2 StGB mit **Vorsatz** verwirklicht, besteht eine **echte Konkurrenz** des § 75 StGB sowie des § 107c Abs. 1 StGB.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass, wie bereits erwähnt, eine echte Konkurrenz zwischen dem § 107a StGB sowie dem § 107c StGB möglich ist.

Des Weiteren besteht ebenso eine **echte Konkurrenz** im Falle der **fortgesetzten Gewaltausübung** nach § 107b sowie der Bestimmung des § 107c Abs. 1 Z. 1 sowie der Z. 2.

Da es sich bei der Regelung bezüglich der **Verletzung** der **Ehre** entsprechend § 107c Abs. 1 Z. 1, durch die Nutzung elektronischer Mittel, um eine **lex specialis** handelt, geht diese der in § 111 StGB sowie § 115 StGB verankerten Verletzung der Ehre vor.

Zusätzlich wäre ebenso eine **Idealkonkurrenz** gegenüber der Verwirklichung eines strafbaren **Datenmissbrauchs** entsprechend § 51 DSGVO 2000 ebenso denkbar, für den Fall dass die Täterin oder der Täter ein widerrechtlich zu eigen gemachtes Video beispielsweise online postet.

Eine **Idealkonkurrenz** des § 107c Abs. 1 StGB zu § 207a Abs. 1 StGB ist zudem dann gegeben, sollte das durch die Täterin oder den Täter **veröffentlichte** Material über **kinderpornographischen Inhalt** verfügen.

Auch wenn dies in der Lehre teilweise durchaus vertreten wird, ist **keine Idealkonkurrenz** des § 107c Abs. 2 StGB zur **fahrlässigen Körperverletzung** nach § 88 StGB oder aber auch zu **Körperverletzung** nach § 83 StGB gegeben.

Nach § 109 Abs. 1 Z. 5 iVm. § 78 Abs. 1 Z. 2 TKG 2003 droht sowohl bei jeglicher **groben Belästigung**, als auch **Verängstigung** der jeweils anderen Nutzer mittels **Inanspruchnahme** einer **Funk-** oder aber auch **Telekommunikationsanlage** eine **Verwaltungsstrafe** in der Höhe von **maximal EUR 4.000,00**.

Auch hier ist eine **Idealkonkurrenz** zu § 107 c StGB gegeben. Gleiches gilt im Fall des § 109 Abs. 3 Z. 20 iVm. § 107 TKG 2003 sowie im Fall des § 109 Abs. 3 Z. 19a iVm. § 107 Abs. 1a TKG 2003.

In Bezug auf § 108 TKG 2003 gilt jedoch entsprechend einer ausdrücklichen, in § 108 Abs. 2 TKG 2003 verankerten, **Subsidiaritätsklausel**, dass im Falle einer Idealkonkurrenz zum § 107c StGB, eine entsprechend § 108 TKG eingetretene **Verletzung** der Rechte der Anwender **zurücktritt**.

XIII. Zuständigkeit

A. Cyberstalking

Selbst wenn § 107a StGB lediglich eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bzw. Geldstrafe von höchstens 720 Tagessätzen vorsieht, ist die **Eigenzuständigkeit** des **Landesgerichts** als **Einzelrichter** gegeben. Dies gilt entsprechend § 30 Abs. 1 Z. 3 StPO iVm. § 31 Abs. 4 Z. 2 StPO.

B. Cybermobbing

Auch in Bezug auf das Cybermobbing nach § 107c StGB gilt entsprechend § 30 Abs. 1 Z. 3a, dass keine Zuständigkeit des Bezirksgerichts gegeben ist und der **Einzelrichter** am **Landesgericht**, unter der Voraussetzung, dass eben keine Zuständigkeit eines Schöffe- oder Geschworenengerichts gegeben ist, für die Durchführung des Hauptverfahrens zuständig ist.

XIV. Verfolgungsvoraussetzung

A. Cyberstalking

Bei dem § 107 a StGB handelt es sich nunmehr, seit dem StrafprozessreformbegleitG I um ein **reines Offizialdelikt**.

B. Cybermobbing

Auch hierbei handelt es sich um ein **Offizialdelikt**.

XV. Diversion

A. Cyberstalking

Grundsätzlich gilt, dass auch im Falle der Verwirklichung des § 107a StGB, die Möglichkeit einer **Diversion** entsprechend §§ 198 ff. StPO gegeben ist. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass häufig bereits im Voraus ein **außergerichtlicher Tatausgleich** nach § 204 StPO, aufgrund seiner Ungeeignetheit, **ausgeschlossen** wird.

B. Weitere Maßnahmen bei Cyberstalking

A. Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

Wie bereits erwähnt, wurde neben dem § 107a StGB mit dem StRÄG 2006 ebenso der § 382g EO eingeführt, der vorsieht wie folgt:

„§ 382g Abs. 1 Der Anspruch auf **Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre** kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen,
7. Verbot, insbesondere im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder Verletzung der Ehre oder Privatsphäre der gefährdeten Partei ohne ihre Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten,
8. Verbot, sich der gefährdeten Partei oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern.

Abs. 2 Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 kann längstens ein Jahr angeordnet werden; § 382b Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner,

Abs. 3 Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z. 1, 3 und 8 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382 c Abs. 3 und § 382d Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen. “

Dieser im Jahr 2006 in Kraft gesetzten Bestimmung kommt jedoch hauptsächlich ein lediglicher Signalcharakter zu, denn bereits zuvor gab es EV, die gegen Stalker eingesetzt wurden.

Mittels § 382g EO soll der Anspruch auf **Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre** gesichert werden. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage befindet sich in § 16 ABGB sowie § 1328a ABGB. Daher musste auch kein Anspruch erschaffen werden.

§ 16 ABGB sieht vor wie folgt:

„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet. “

§ 1328 a ABGB sieht hingegen vor:

„Abs. 1 Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Abs. 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung. “

Ebenso wie §§ 16, 1328a ABGB ist bereits aus den Erläuterungen ersichtlich, dass auch der Anwendungsbereich des § 382g EO keineswegs auf Stalking beschränkt ist.

Hierbei ist darauf zu achten, dass § 382 g EO in keinem Fall eine Beziehung der Stalkerin oder des Stalkers mit dem Opfer auf persönlicher Ebene voraussetzt.

Natürlich stellt nicht jeder Versuch Kontakt aufzunehmen, den die Kontaktierte des Weiteren nicht möchte, die Verwirklichung einer Stalkinghandlung dar bzw. begründet einen Anspruch auf Unterlassung. Es muss daher eine Abwägung zwischen den Interessen der Gegnerin oder des Gegners der gefährdeten Partei sowie der gefährdeten Partei selbst, genauso wie der Allgemeinheit abgewogen werden.

Sollten jedoch die Voraussetzungen des § 107a StGB erfüllt sein, sind ebenso zweifellos die Voraussetzungen des § 382 g EO erfüllt.

1. Verschulden

Hierbei ist das **Vorliegen** eines **Verschuldens** auf Seiten des Antragsgegners **keineswegs notwendig**.

2. Wiederholungsgefahr

Grundsätzlich gilt für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches, dass eine Wiederholungsgefahr vorausgesetzt wird. Jedoch kann ein solcher Anspruch ebenso zur **Vorbeugung** in Anspruch genommen werden, soweit ein **Eingriff unmittelbar droht** und ebenso mit einem **unwiederbringlichem Schaden** zu rechnen ist.

Hierbei ist in der ErläutRV von einer „drohenden Gefährdung der Privatsphäre“ die Rede.

3. Befristung

Nach § 382g Abs. 2 EO gilt, dass eine solche einstweilige Verfügung maximal für die **Dauer eines Jahres** angeordnet werden kann. Des Weiteren sieht jener Abs. 2 gleiches im Falle einer Verlängerung der einstweiligen Verfügung aufgrund des Zuwiderhandelns der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners vor. Eine maximale Anzahl der möglichen **Verlängerungen** um ein Jahr sieht das Gesetz hingegen **nicht explizit** vor.

4. Sicherheitsleistung

Entsprechend § 390 EO gilt, dass die Bewilligung einer EV gemäß § 382g EO **keinesfalls** davon **abhängig** gemacht werden kann, ob eine **Sicherheitsleistung** erbracht wird.

5. Kostenersatzpflicht

In § 393 Abs. 2 EO ist normiert, dass sich die Kostenersatzpflicht in Verfahren über EV entsprechend § 382g EO **entsprechend** der **ZPO** gestaltet.

6. Aufhebung

Da im Rahmen des STRÄG 2006 keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Aufhebung der EV getroffen wurden, gelangen diesbezüglich die **generellen Regeln** nach §§ 391 Abs. 2 und § 399 EO zur Anwendung.

7. Vollziehung

Wie bereits aus § 382g Abs. 3 ersichtlich, kann für das Gericht in den Fällen des § 382g Abs. 1 Z. 1, 3 sowie 8 die **Sicherheitsbehörden** mit der Vollziehung der einstweiligen Verfügung **beauftragen**.

Im Fall von privilegierten Fällen ist es der gefährdeten Partei sogar möglich, sich **direkt** bei der **Polizei** zu **melden**.

Sollte die Täterin oder der Täter sohin die erteilten Anordnungen nicht befolgen, so ist das Einschreiten der Polizei mittels Anwendung unmittelbarer **Befehls- und Zwangsgewalt** möglich.

8. Anerkennung sowie Vollziehung im Ausland

Schutzmaßnahmen, die seit 11.01.2015 gesetzt wurden, und somit ebenso die EV entsprechend § 382b EO, werden innerhalb der EU, mit Ausnahme von Dänemark, leicht und rasch anerkannt sowie vollzogen. Für EV gemäß § 382g EO kann dies lediglich dann gelten, wenn diese dem Zweck dienen vor Gewaltausübung zu schützen.

B. Gefahrenabwehr

Es ist darauf zu achten, dass jemand der die Voraussetzungen des § 107a StGB erfüllt, ebenso einen gefährlichen Angriff entsprechend § 16 SPG durchführt. Hierbei obliegt es der jeweiligen **Sicherheitsbehörde**, den gefährlichen **Angriff** entsprechend der in § 21 SPG verankerten Norm zur **Gefahrenabwehr**, zu beenden sowie aus Vorsichtsgründen ebenso eine Identitätsfeststellung der Täterin oder aber auch des Täters entsprechend § 22 SPG durchzuführen. Darüber hinaus ist es den Sicherheitsbehörden möglich, in einem solchen Fall, bei Erfüllung der in § 38a SPG verankerten Erfordernisse, eine **Wegweisung** der Täterin oder des Täters aus der jeweiligen Wohnung vorzunehmen oder aber auch ein **Verbot** auszusprechen, demnach sie oder er den bestimmten Bereich nicht **betreten** darf.

XVI. Opferschutzeinrichtungen

Des Weiteren wurde im Rahmen des § 25 Abs. 3 SPG festgelegt, dass Opfern von Stalking eine **Beratung** sowie **Betreuung** im Rahmen von Opferschutzeinrichtungen zusteht. Hierbei obliegt es den Sicherheitsbehörden. Soweit dies dem Schutz von Opfern von Stalking notwendig ist, die jeweiligen Opferschutzeinrichtungen zu informieren.

A. Verstoß

Für den Fall dass man gegen das nach Abs. 1 Z. 1 geltende Verbot verstößt, ist entsprechend SPG-Nov 2013 ein **Verwaltungsdelikt** und somit eine Verwaltungsübertretung gegeben.